

Vereinbarung

zwischen den Gemeinden

**Dietikon, Schlieren, Urdorf, Weiningen, Geroldswil, Oetwil,
Oberengstringen, Unterengstringen und Aesch**
sowie voraussichtlich Bergdietikon ab 1.1.2002

betreffend

Regionale Sackgebühr

Die Gemeinden schliessen folgende vertragliche Vereinbarung:

1. Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt einheitliche leistungsabhängige Gebühren für brennbaren, nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfall (Sackgebühr) in den Gemeinden Dietikon, Schlieren, Urdorf, Weiningen, Geroldswil, Oetwil, Oberengstringen, Unterengstringen und Aesch sowie voraussichtlich Bergdietikon ab 1.1.2002.

2. Vertragsgegenstand

Die Gemeinden verpflichten sich, einheitliche leistungsabhängige Gebühren für brennbaren, nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfall festzusetzen und den Bezug und Vertrieb der Gebührenträger gemeinsam zu organisieren.

3. Grundsätze für die Gebührenfestlegung

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie alle mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Aufwendungen der Gemeinden decken (Sammeldienst, Transport, Verbrennung, Deponie, Produktion der Gebührenträger, Handelsmargen, Administration, Mehrwertsteuer usw.)

² Die Grundlagen für die Gebühren werden durch die GVSBD (Konferenz der Gesundheitsvorstände und –sekretäre des Bezirkes Dietikon sowie allfällige weitere Gemeinden, die der Regionalen Sackgebühr unterstellt sind) ermittelt. Diese stellt den Gemeinden Antrag. Dabei gilt folgendes Verfahren:

- Auswertung der Vorjahresdaten und Ermittlung eines allfälligen Anpassungsbedarfs bis Ende März.
- Umfrage bei den Mitgliedern des GVSBD und allenfalls Ausarbeiten eines Anpassungsvorschlages im April.
- Mehrheitsentscheid der GVSBD, ob der Anpassungsvorschlag den Gemeinden unterbreitet wird, wobei die Vertretung von Dietikon oder Schlieren dem Antrag zustimmen muss.
- Anpassungsbeschlüsse der Gemeinden bis Mitte Juni.
- Umstellungsvorbereitungen mit Sacklieferant ab Juli.
- Inkrafttreten der neuen Gebühren auf 1. Januar.

³ Stimmt mehr als die Hälfte der Gemeinden einem Gebührenantrag zu, sind die neuen Gebühren für die zustimmenden Gemeinden verbindlich und die ablehnenden Gemeinden scheiden, sofern sie nicht auf ihren Entscheid zurückkommen, ab Inkrafttreten der neuen Gebühren aus der Vereinbarung aus. Andernfalls gilt der Vorschlag als abgelehnt und es bleiben die bisherigen Gebühren für alle Vertragsgemeinden bestehen.

⁴ Ein Vorschlag im Sinne von Abs. 3 bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Zustimmung von Schlieren oder Dietikon, sofern beide Städte an dieser Vereinbarung beteiligt sind.

4. Federführende Gemeinde

Die Sekretariatsgemeinde der GVSBD (zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung: Gemeinde Dietikon, Gesundheitsabteilung) übernimmt die Federführung zum Vollzug dieser Vereinbarung. Sie schliesst in Vertretung der Gemeinden mit einer Herstellerfirma von Kehrrichtsäcken einen Vertrag über Herstellung, Vertrieb und Inkasso der Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerbündel ab. Dabei ist auch auf eine hinreichende Sicherstellung der Gebührengelder zu achten.

² In Vertretung der Gemeinden durch die federführende Gemeinde abgeschlossene Vereinbarungen gelten als genehmigt, wenn keine Gemeinde innert 14 Tagen ab Mitteilung der Vereinbarung Einsprache erhebt.

³ Die federführende Gemeinde überprüft jeden Monat die Auslieferungsstatistik und die Gebührenabrechnung der Herstellerfirma. Mit den von der KVL mitgeteilten gebührenbelasteten Kehrrichtmengen erstellt sie einen Verteilschlüssel für die Gebühreneinnahmen und veranlasst die Auszahlung durch die Herstellerfirma.

⁴ Die federführende Gemeinde kontrolliert jährlich die Schlussabrechnung der Herstellerfirma. Sie ist berechtigt, ihre Aufwendungen pauschal in Rechnung zu stellen. Diese werden mit der Schlussabrechnung durch Petroplast anteilmässig verrechnet.

5. Verpflichtungen

¹ Die Gemeinden ermitteln die in Frage kommenden Verkaufsstellen für die Gebührenträger auf ihrem Gemeindegebiet. Die Herstellerfirma ist für das Bestellwesen und die Belieferung der Verkaufsstellen zuständig.

² Die Gemeinden haften für alle Einbussen und Unkosten, wenn Verkaufsstellen auf ihrem Gebiet in Zahlungsverzug geraten oder Zahlungen von ihnen unerhältlich sind.

³ Abfall, für den keine Gebühr entrichtet wurde, insbesondere Direktanlieferungen von gemeindeeigenen Werken, darf nicht mit gebührenpflichtigem Abfall vermischt oder mit der ordentlichen Kehrrichtabfuhr entsorgt werden, sondern ist dem Zweckverband separat abzuliefern. Die Gemeinden nehmen die nötigen Kontrollen vor.

6. Streitigkeiten

¹ Diese Vereinbarung untersteht dem öffentlichen Recht des Kantons Zürich.

² Streitigkeiten werden im Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz erledigt.

7. Dauer dieser Vereinbarung, Beitritt, Kündigung, Austrittsregelungen

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich, wenn die Mehrheit der bisherigen Gemeinden zustimmt.

³ Eine Gemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf jedes Jahresende aus der Vereinbarung austreten.

⁴ Scheidet eine Gemeinde aus der Vereinbarung aus, ist sie verpflichtet, die auf ihrem Gemeindegebiet bereits verteilten Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerbündel gegen eigene Gebührenträger auszutauschen oder ihre Weiterverwendung ohne Anspruch auf Rückerstattung gemäss Art. 4 Abs. 3 für höchstens ein halbes Jahr zuzulassen. Ausgetauschte Gebührenträger sind der federführenden Gemeinde abzuliefern und werden zum Netto-Gebührensatz (ohne Herstellkosten, Verteilkosten, Handelsmarge und MwSt.) vergütet. Die ausscheidende Gemeinde hat Ansprüche auf ihren Saldoanteil (Art. 4 Abs. 4: pro rata temporis).

⁵ Bei Austritt einer Gemeinde bleibt diese Vereinbarung für die übrigen Gemeinden unverändert bestehen.

8. Aufhebung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann auf Ende eines Jahres aufgehoben werden, wenn die Mehrheit aller Vertragsgemeinden einer solchen Aufhebung zustimmt. Die Liquidation erfolgt in Anwendung von Art. 4 dieser Vereinbarung.

9. Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 9. Mai 1996 zwischen den Gemeinden Dietikon, Schlieren, Urdorf, Weiningen, Geroldswil, Oetwil, Oberengstringen, Unterengstringen und Aesch und dem Gemeindeverband Kläranlage Limmattal.

Aesch, den 14. MAI 2001

GEMEINDE AESCH

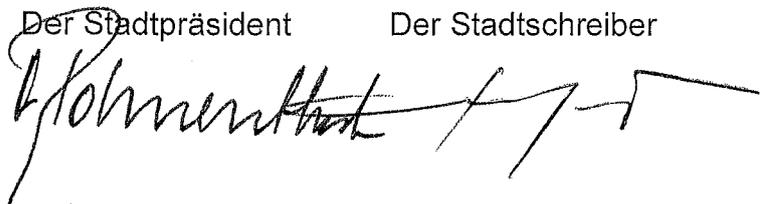
Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin



Dietikon, den 23. APR. 2001

STADT DIETIKON

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber



Geroldswil, den-9. Mai 2001.....

GEMEINDE GEROLDSWIL
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Oberengstringen, den26. 04. 2001.....

GEMEINDE OBERENGSTRINGEN
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Oetwil a.d.L., den4.5. 2001.....

GEMEINDE OETWIL A.D.L.
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Schlieren, den27. April 2001.....

STADT SCHLIEREN
Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Unteringstringen, den18.04. 2001.....

GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Urdorf, den14. April 2001.....

GEMEINDE URDORF
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Weiningen, den-7. Mai 2001.....

GEMEINDE WEININGEN
Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber